



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen | 1 |
| § 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten..... | 1 |
| § 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten | 2 |
| § 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten | 2 |
| § 5 - Anforderung von Vorauszahlungen..... | 2 |
| § 6 - Fälligkeit und Zahlung des Kostenerstattungsbeitrages | 2 |
| § 7 - Ablösung | 2 |
| § 8 - Inkrafttreten | 2 |

Aufgrund von

§ 8 a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NRW. S. 124) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 26.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

- (1) Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.
- (2) Kostenerstattungsbeiträge sind nicht zu erheben, soweit die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf vertraglicher Grundlage geregelt worden ist.

§ 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - 1 den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen,
 - 2 die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit dem gegebenenfalls dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan. Für Satzungen nach § 7 BauGB-MaßnahmenG gilt dies entsprechend, wenn in den Satzungen Regelungen über die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer vorgesehen sind.
-



§ 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 - Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 - Fälligkeit und Zahlung des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stadt im Einzelfall zulassen, dass der Kostenerstattungsbetrag in Raten gemäß den Regelungen der Abgabenordnung oder in Form einer Rente im Sinne des § 135 Abs. 3 Baugesetzbuch gezahlt wird.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft